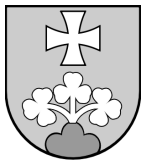


EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

STAND 1.1.2026

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11.11.2009¹ folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- oder Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

§ 1 Zuständigkeit Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er erlässt einen Gebührentarif (siehe Anhang).

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, erlässt der Gemeinderat die notwendigen Weisungen, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Der Gemeinderat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an ihm unterstellte Personen oder Stellen oder an Drittpersonen delegieren.

§ 2 Gemeindekanzlei/Bestattungsamt

Der Gemeindekanzlei, als Bestattungsamt, obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- Anordnung der für Bestattungen erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Führung des Bestattungsregisters und des Beisetzungsplanes

§ 3 Abteilung Bau

Der Abteilung Bau obliegen:

- Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe Riken und Glashütten und des Friedhofgebäudes in Riken
- Überwachung der Einhaltung der massgebenden Vorschriften
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen

¹ SAR 371.112

§ 4 Funktionäre/Personal

Der Gemeinderat ernennt die erforderlichen Funktionäre.

Die Obliegenheiten und die Besoldungen dieser Funktionäre werden durch den Gemeinderat geregelt, soweit nötig durch Stellenbeschreibungen.

§ 5 Ablehnende Erklärung/Beschwerde

Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid bzw. einer Verfügung der Gemeindeganzlei, der Bauverwaltung oder weiterer Delegationsstellen nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat. Eine ablehnende Erklärung ist innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung bzw. der Eröffnung des Entscheides oder der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist sofort dem Zivilstandsamt sowie der Gemeindeganzlei zu melden. Zur Meldung sind die nächsten Angehörigen oder Hausbewohner, bei Todesfall in einem Heim die Heimverwaltung, verpflichtet. Gleichzeitig ist eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen (§ 1 Abs. 3 Bestattungsverordnung).

§ 7 Anordnung der Bestattung

Die Gemeindeganzlei bestimmt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Abdankung und die Beisetzung.

§ 8 Bestattungszeiten

Die Abdankungen mit anschliessender Bestattung oder Urnenbeisetzung finden nur an Werktagen und nur von Montag bis Freitag um 14 Uhr statt, sofern sie nicht im Krematorium abgehalten werden und es sich nicht um stille Beisetzungen (in der Regel um 11 Uhr) handelt. Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit des Eintrittes des Todes vollzogen werden (§ 9 Bestattungsverordnung).

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. In dringenden Fällen oder aus sanitätspolizeilichen Gründen können Ausnahmen gestattet werden.

§ 9 Säрге und Urnen

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Für jede Leiche ist ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat (§ 5 Bestattungsverordnung).

§ 10 Bestattungsart

Die Bestattungen werden als Erdbestattungen (Sargbestattungen) oder Kremationen (Urnenbestattungen und Bestattung in den Gemeinschaftsgräbern) vorgenommen (vergl. auch § 6 der kantonalen Bestattungsordnung). Sie sind öffentlich, können aber auf Wunsch auch als stille Bestattungen angeordnet werden.

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen. Sofern weder von der verstorbenen Person noch von den nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde bzw. getroffen wird und sich die Angehörigen nicht einigen können, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

Mehrere Personen dürfen gleichzeitig oder nachträglich im selben Grab mittels Urne bestattet werden.

§ 11 Totgeburt

Eine Totgeburt wird in der Regel im Spital eingäschert.

Die Bestattung von Totgeburten ist zulässig.

Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Totgeburt im Grab von Angehörigen, wenn deren Ruhezeit mindestens noch zehn Jahre dauert, oder in einem Kindergrab beigesetzt werden.

§ 12 Bestattungsort

Für die Beisetzung der Urne oder offenen Asche ausserhalb der Friedhöfe gilt § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung.

§ 13 Abdankungsfeier

Als Abdankungsraum dienen die Kirche Glashütten und der Gemeindesaal Riken. Auf Wunsch der Angehörigen kann bei Kremation die Trauerfeier im Krematorium stattfinden.

Während der Abdankung wird der Sarg, die Urne oder die Asche beigesetzt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person bzw. der Angehörigen kann die Abdankung im engsten Familienkreis stattfinden.

Bei Bestattungen von Verstorbenen ohne Bestattungswunsch oder ohne Angehörige sorgt der Gemeindeammann für ein würdiges Begräbnis.

§ 14 Kostentragung

Die Bestattung von Verstorbenen, die beim Tode in der Gemeinde Murgenthal zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, erfolgt unentgeltlich.

Die Gemeinde übernimmt in diesem Falle folgende Leistungen:

- Aufbahrung im Friedhofgebäude Riken
- Überführen von Riken nach Glashütten für die Beisetzung im dortigen Friedhof
- Grabstätte in Reihen- oder Urnengrab mit Einfassung und Wegplatten.
- Bezeichnung des Grabes (einfaches Holzkreuz und Grabnummer)

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person.

§ 15 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von nicht in der Gemeinde Murgenthal gesetzlich wohnhaft gewesener Personen auf den Friedhöfen Riken oder Glashütten kann die Gemeindekanzlei gestatten.

In diesem Falle haben die Angehörigen grundsätzlich die vollen Bestattungskosten und eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang zu bezahlen. Unter Berücksichtigung besonderer Beziehungen zur Gemeinde Murgenthal (Bürgerrecht, früherer Wohnsitz, Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde usw.) kann der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall angemessen reduzieren oder erlassen.

Personen, welche die Gemeinde erst nach Erreichung des 65. Altersjahres oder zum Zwecke eines Heimaufenthaltes verlassen haben, gelten nicht als Auswärtige.

§ 16 Auswärtige Bestattungen

Wird eine in der Gemeinde Murgenthal wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, gehen alle Kosten zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person.

III. FRIEDHOFORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Ausbau und Unterhalt

Die Friedhöfe sollen in ihrer Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Der Gemeinderat sorgt in diesem Sinne für eine würdige Friedhofgestaltung. Dem gepflegten Unterhalt ist besondere Beachtung zu schenken.

§ 18 Ordnungsvorschriften

Die Friedhöfe sind täglich von morgens bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet.

Kinder unter 10 Jahren haben zu den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Hunde, Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht auf die Friedhöfe mitgenommen werden.

Die Friedhofbesucher haben sich würdig und ruhig zu verhalten und alle Beschädigungen zu unterlassen. Übertretungen der Vorschriften oder Schändungen werden vom Gemeinderat mit Bussen geahndet, oder in schweren Fällen erfolgt Strafanzeige.

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.

Den Anweisungen der Gemeindefunktionäre ist Folge zu leisten.

2. Grabstätten

§ 19 Einteilung

Die Friedhöfe sind in folgende Bestattungsfelder eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über zwölf Jahre
- b) Reihengräber für Kinder bis zu zwölf Jahren
- c) Urnengräber
- d) Familiengräber

- e) Beschriftete Gemeinschaftsgräber
- f) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

Grösse und Anlage der Gräber werden vom Gemeinderat anhand eines Friedhofplanes bestimmt.

Die (Pflanz)Flächen der neuen Reihengräber werden für beide Friedhöfe wie folgt festgelegt:

Erdbestattungsgräber
0.84 m², Länge 1.20 m, Breite 0.70 m

Urnengräber
0.35 m², Länge 0.70 m, Breite 0.50 m

Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1.5 Meter
- b) Urnenbestattungen 0.8 Meter

Vergl. dazu § 4 der kantonalen Bestattungsverordnung

§ 20 Eigentumsanspruch

Die Überlassung einer Grabstätte begründet keinen Anspruch auf Eigentum. Eigentum der Angehörigen sind lediglich das Grabmal und die persönliche Bepflanzung, und auch diese nur im Rahmen der Friedhofordnung.

§ 21 Reihenfolge

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen der Reihe nach nebeneinander angelegt. Ausnahmen bilden Familiengräber und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern. Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung erfolgt nach einem Rasterplan, welcher von der Bauverwaltung und der Gemeindekanzlei nachgeführt wird und nicht öffentlich ist.

§ 22 Bezeichnung

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis und die Kontrolle der Bestattungen. Jedes Grab erhält ein einheitliches Holzkreuz als Grabzeichen, bis das endgültige Grabmal aufgestellt wird.

§ 23 Ruhezeit

Die Grabruhe beträgt für Gräber gemäss § 19 lit. a, b und c 20 Jahre, und für diejenigen gemäss § 19 lit. d 50 Jahre.

In ein Reihengrab dürfen während der ersten 15 Jahre seines Bestehens Urnen beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 24 Räumung von Grabstätten

Die Räumung von Grabstätten ist drei Monate vorher im Monatsbulletin und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren und auf den Friedhöfen mit Anzeigetafeln bekannt zu machen. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabdenkmälern und der Bepflanzung gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber verfügen, und das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

§ 25 Familiengräber

Auf Begehren werden Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen auf die Dauer von 50 Jahren in einer Fläche von mindestens 4 m² und höchstens 6 m² entgeltlich (gemäss Anhang) zur Verfügung gestellt. Für zwei Erdbestattungen müssen 4 m² und für drei Erdbestattungen 6 m² erworben werden. Nach Ablauf von 25 Jahren sind Erdbestattungen nicht mehr gestattet. Urnen können jederzeit beigesetzt werden, jedoch ohne Anspruch auf Verlängerung der ursprünglichen Ruhezeit.

Die Bewilligungen für die Familiengräber erteilt die Gemeindeganzlei.

§ 26 Beschriftete Gemeinschaftsgräber

Auf den beschrifteten Gemeinschaftsgräbern wird die Asche dem Boden mit oder ohne Urne übergeben.

Die Schriftplatten werden für die Dauer der Grabesruhe von 20 Jahren gegen eine einmalige Gebühr abgegeben, welche die Kosten der Inschrift sowie auch die Unterhaltungspflicht umfasst.

Der Platz wird durch den Werkhof zugeteilt. Die Schriftplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Murgenthal.

Am gleichen Ort sind zwei Bestattungen mit Inschriften auf der gleichen Platte möglich.

Eine Beisetzung mit Schriftplatten ohne Namensnennung ist möglich.

Die Ruhefrist läuft ab dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.

Private Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich. Für den Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung ist ausschliesslich der Werkhof zuständig.

Kränze, Blumen- und anderer Grabschmuck werden 2 - 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Werkhof berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen.

Die Inschrift auf der Schriftplatte wird nach der Beisetzung durch die Gemeindeganzlei in Auftrag gegeben.

§ 27 Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

In der Rasenfläche des Gemeinschaftsgrabs ohne Namensnennung kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstellen sind nicht ersichtlich. Grabkreuze oder Grabmäler dürfen nicht errichtet werden.

Blumen und Kränze dürfen nur beim dafür bezeichneten Platz aufgestellt werden.

3. Grabmäler

§ 28 Bewilligungspflicht/Gesuch

Für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist eine Bewilligung der Abteilung Bau erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Abteilung Bau ein Gesuch einzureichen, welches folgende Angaben zu enthalten hat: Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr, Zeichnung im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, genaue Massangaben, Material, Schriftbild und bildhauerische Arbeiten sowie auf besonderes Verlangen Material- und Schriftmuster, Attrappen oder Modelle.

§ 29 Material und Gestaltung/Schriften

Als Werkstoffe für das Erstellen von Grabdenkmälern sind Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Natursteine zugelassen.

Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Ausser Polieren und Sandstrahlen sind alle Bearbeitungsarten zugelassen. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu richten.

Nicht gestattet sind insbesondere:

Schwarz wirkende Steine, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien, industriell hergestellte Mosaiken, Kunststoffe aller Art.

Schriften sind in Stein zu hauen oder in Holz zu schneiden. Bronze-Schriften sind zulässig. Gravierte Schriften dürfen altvergoldet in Materialton oder in einem guten Kontrastton matt ausgemalt werden.

§ 30 Masse

Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse in cm:

Steine	Höhe	Breite	Dicke
Sarg-Reihengrab für Erwachsene	110	60	14 - 20
Sarg-Reihengrab für Kinder	70	40	10 - 15
Urnen-Reihengrab	80	50	12 - 18

Bei gebrochenen Natursteinen beträgt die maximale Dicke 30 cm.

Bei Grabmälern für Familiengräber darf die Höhe 120 cm und die Breite zwei Drittel derjenigen des Grabes nicht überschreiten.

Auf allen Gräbern dürfen nur noch Grabsteine (keine Platten) gestellt werden.

§ 31 Ausnahmen

Abweichungen von den Rahmenbestimmungen in den §§ 29 und 30 bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat.

§ 32 Setzen der Grabdenkmäler

Grabmäler können ohne besondere Wartefrist auf die von der Gemeinde erstellten Streifenfundamente gesetzt werden.

Ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten, an Samstagen oder an Vortagen von Karfreitag, Himmelfahrt und Allerheiligen dürfen keine Grabmale aufgestellt werden. Bei offensichtlich unsachgemäßem Setzen trägt die Lieferfirma die alleinige Verantwortung.

Das Entfernen von Grabdenkmälern vor der Räumung des Grabfeldes ist nicht gestattet.

§ 33 Unterhalt

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind von der Herstellerfirma oder den Angehörigen instandzustellen. Die Abteilung Bau kann hierfür eine Frist ansetzen und bei deren Nichterfüllung die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

Nicht den Vorschriften entsprechend gesetzte oder nicht mehr instandstellungswürdige Grabdenkmäler sind auf erstes Begehren der Abteilung Bau zu entfernen.

4. Bepflanzung und Unterhalt

§ 34 Grabschmuck

Die Grabplätze stehen den Angehörigen grundsätzlich für die persönliche Bepflanzung zur Verfügung. Diese Bepflanzung darf die Gesamtanlage und das Nachbargrab nicht stören.

§ 35 Grabpflege

Das Pflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen. Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten. Sie darf die Höhe des Grabdenkmales nicht überragen. Zudem darf die Grabbepflanzung Nachbargräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen und das Gesamtbild nicht stören.

Leere Gefässe sind wegzuräumen und Abfälle den vorhandenen Behältern zu übergeben. Die Pflanzen vor dem Grabmal dürfen nicht über 60 cm hoch sein. Zudem sind die Gräber von Unkraut frei zu halten, wuchernde Sträucher und Pflanzen sind zurück zu schneiden.

Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind, kann die Gemeinde eine Dauerbepflanzung anordnen. Bleiben Gräber trotz Mahnung ungepflegt, werden sie auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde mit einer immergrünen Bepflanzung versehen oder in die Rasenfläche einbezogen.

IV. FRIEDHOFGEBÄUDE IN RIKEN

§ 36 Zweck und Benützung

Das Friedhofgebäude in Riken untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, welcher über die Benützung und die Wartung die notwendigen Weisungen erlässt.

Der Aufbahrungsraum dient der unentgeltlichen Aufbahrung Verstorbener aus der Gemeinde bis zum Tage der Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements² werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

§ 38 Haftpflicht

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Kränzen, Pflanzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

§ 39 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Abteilung Bau zu melden.

§ 40 Gebühren

Die im Anhang aufgeführten Gebühren sind vom Gemeinderat auf den Beginn des nächsten Jahres anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise fünf Punkte gestiegen ist. Die ermittelten Frankenbeträge sind auf die nächsten zehn Franken aufzurunden.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 7. Juli 1975 mit Abänderung vom 26. November 1999 sowie alle andern mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 42 Übergeordnetes Recht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

² Redaktionelle Berichtigung

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Der Gemeindeammann

Max Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans Fiechter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2010.

Anhang 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Murgenthal

Gebührentarif

1. Grabplatz-Gebühren für Auswärtige

- Sarggrab für Erwachsene	Fr.	1'590.00
- Sarggrab für Kinder	Fr.	1'060.00
- Urnengrab	Fr.	1'270.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	220.00
- Familiengrab pro Quadratmeter	Fr.	1'060.00
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	220.00

2. Bestattungskosten für Auswärtige

Graberstellung und Beisetzung

- Sarggrab	Fr.	800.00
- Urnen- und Kindergrab	Fr.	530.00
- Familiengrab pro Erdbestattung	Fr.	800.00
- Familiengrab pro Urnenbeisetzung	Fr.	220.00
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr.	220.00

Aufbahrungskosten Fr. 320.00

Grabkreuz Fr. 110.00

3. Familiengrab für Einwohner

Pro Quadratmeter Fr. 530.00

4. Grabsteinfundamente

Pro Grabstein durch Lieferant Fr. 110.00
(für Auswärtige und Einwohner)

5. Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatten

	Einwohner	Auswärtige
a) Platte ohne Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'010.00	Fr. 2'750.00
Platte mit Inschrift, inkl. Unterhalt	Fr. 2'540.00	Fr. 3'280.00
b) Zweite Beisetzung	Fr. 530.00	Fr. 530.00
Zweite Inschrift	nach Aufwand	nach Aufwand

Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte
Stand Mai 2025 = 110.0 Punkte

Anhang 2 zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Murgenthal

Änderungstabelle

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten
§ 3	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 6	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 12 Abs. 1	gestrichen	28.11.2025	1.1.2026
§ 13 Abs. 1	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 26 Abs. 1	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 19 Abs. 1 lit. f)	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 26 Abs. 3	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 26 Abs. 7	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 26 Abs. 8	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 27 Abs. 1	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 28	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 29 Abs. 3	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 29 Abs. 4	gestrichen	28.11.2025	1.1.2026
§ 29 Abs. 5	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 29 Abs. 6	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 30 Abs. 2	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 30 Abs. 3	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 31	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 33	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 34 Abs. 2 und 3	gestrichen	28.11.2025	1.1.2026
§ 36 Abs. 2	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 37 Abs. 2	gestrichen	28.11.2025	1.1.2026
§ 39	geändert	28.11.2025	1.1.2026
§ 40	geändert	28.11.2025	1.1.2026
Anhang Gebühren	geändert	28.11.2025	1.1.2026